

solchen Hypothek nur bei unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnisnehmern vorzunehmen.“

Die Motive dieser Abänderung fand man in dem Umstand, daß in vielen Fällen der in der Paragrafhe gedachten Art die Bestellung einer Hypothek, zumal wenn die Nachlassbehörde nicht discret genug sei, völlig zwecklos erscheine, häufig ganz gegen den Wunsch der Vermächtnisnehmer erfolge, ja ihnen unangenehm und nachtheilig sei, und doch den Erben zu großer Beschwerde gereiche, weshalb die Bestimmung der Paragrafhe nur auf unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnisnehmer, weil solche nicht selbst oder nicht sofort selbst ihre Rechte wahrzunehmen vermöchten, eingeschränkt werden müsse. Allein die unterzeichnete Deputation kann diesem Beschlusse aus folgenden Gründen nicht beitreten.

Die Bezeichnung: „sehr entfernten Vermächtnisnehmern“ enthält einen relativen Begriff, der eine Unsicherheit, eine Ungewißheit in das richterliche Verfahren bringen muß, die schwerlich zu wünschen ist.

Sodann dürfte kein Grund vorhanden sein, ob die in der Paragrafhe angezogene Bestimmung der erl. Proceßordnung auszuschließen, nach welcher nebst der Hypothek auch Cautionsbestellung nachzulassen ist, und es müßte sich deshalb auch auf diese Stelle der erl. Proceßordnung bezogen werden. Ebenso wenig würde das Allegat des Mandats vom 30. October 1826 §. 11 zu umgehen sein, wenn man den Fall nicht unberührt lassen will, wo der Richter, welcher die Testamentseröffnung unternimmt, nicht zugleich des Erblassers persönlicher Richter ist. Kommt dazu nun noch, daß in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung die Hinweisung auf die der Nachlassbehörde, nicht aber der Hypothekenbehörde aufliegende Pflicht der Amtshalber zu geschehenden Eintragung fehlt, und kann, was den Entwurf betrifft, die Deputation die gegen die Paragrafhe erregten Bedenken nicht theilen, so findet sie in diesem Allen ihren Antrag gerechtfertigt:

die Kammer wolle unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer die Paragrafhe in der im Gesekentwurf ersichtlichen Maße genehmigen.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent hat soeben vortragen, in welcher Maße die erste Kammer beschlossen hat, die §. 38 zu modificiren. Inzwischen hat uns unsere Deputation angerathen, aus den im Bericht niedergelegten Gründen bei der Fassung zu verbleiben, welche die Regierung uns gegeben hat, und hat darauf angetragen, unter Ablehnung der Fassung der ersten Kammer, die §. so anzunehmen, wie die hohe Staatsregierung selbige vorgelegt hat. Stimmen Sie der Deputation bei und nehmen Sie die §. 38 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 39.

Endlich sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt,

6) alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit sie nicht schon durch Hypothek versichert oder gedeckt sind, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben haben, nach vorausgegangener Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Proceßgesetze. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch

ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weitem bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

Wird eine dergleichen Hypothek (ein Hülfrecht) an Lehnsgütern wegen einer Adialforderung erlangt, so gilt von ihr dasselbe, wie nach §. 34 von denjenigen Hypotheken, welche ein Lehnbesitzer ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten seinen Gläubigern einräumt.

Der Deputationsbericht sagt:

Die

§. 39.

hebt, wie aus ihrem Inhalte deutlich hervorgeht (vgl. die Worte: „außer welcher“ auf der neunten Zeile), die zeither noch üblichen Formalitäten bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien (vergl. Executionsgesetz vom 28. Februar 1838, §. 40), sowie den zeither geltenden Rechtsatz auf, nach welchem das durch die Hülfsvollstreckung erlangte dingliche Recht auch auf den Theil der Schuld ausgedehnt wird, der zur Zeit der Hülfsvollstreckung noch nicht liquid war.

Bieuer, systema process. jud. §. 219.

Je mehr diese Verfügung an sich zu billigen, auch als nothwendiger Ausfluß des Grundsatzes der Deffentlichkeit anzuerkennen ist, desto unbedenklicher empfiehlt die Deputation die Paragrafhe zur

Annahme.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 39 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 40.

Außerdem ist Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthum sich befindenden Grundstück auferlegt worden ist, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen berechtigt.

Das Deputationsgutachten lautet:

Um mehr hervorzuheben, daß der Auszug, worunter, beiläufig gesagt, alle und jede Auszugsgebühren, jedoch unter der in der Paragrafhe angegebenen alternativen Voraussetzung, zu verstehen sind, ebenfalls einen Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek, gleich den in der §§. 37, 38 und 39 angegebenen, bildet, soll, dem Wunsche der Deputation gemäß, laut commissarischer Erklärung bei der endlichen Redaction des Gesekes nach dem Worte: „Außerdem“ noch die Zahl 7 eingeschaltet werden.

Mit dieser Bemerkung wird die Paragrafhe zur Annahme

empfohlen.

Hierbei, wo die Kategorien der Rechtstitel sich schließen, auf deren Grund hin die Eintragung von Hypotheken verlangt werden kann, möchte es, wenn irgendwo in diesem Gesetze, am Orte sein, der an die hohe Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gerichteten und an die unterzeichnete Deputation abgegebenen Petition mehrerer Maurer- und Zimmermeister zu Dresden und Leipzig, Johann Christian Donaths und Genossen, zu gedenken, worin dieselben unter dem Anführen, daß ihnen durch accordweise Uebernahme von Hausbauten im Falle der immit-